

An die Wähler.

II.

Wir wollen, daß die Männer der künftigen Volksvertretung, daß die Männer unserer Wahl die gewissenhaften Kämpfer für unsere Freiheit, die kräftigen Beschützer unserer Rechte seien. Wir wollen, daß sie „in Uebereinstimmung mit den wahren Interessen des Volks“ Gesetze beschließen und vor Allem die am 5. December einseitig verleihe Verfassung nach der Befugniß, die ihnen der 106te und 112te Artikel derselben verleiht, in Einklang mit den Bedürfnissen eines mündigen und freien Volkes setzen.

Damit die Erfüllung dieser heiligen Pflicht ihnen aber möglich werde, müssen wir, die Urwähler, selbst uns zunächst die Frage beantworten, wie unsere Stellung gegenüber der am 5. December octroyirten Verfassung beschaffen ist. Prüfen wir diese Stellung genau und leidenschaftlos, damit den Männern, welche wir wählen werden, kein Zweifel an unserer Ueberzeugung bleibe, damit sie in dieser die Richtschnur ihres eigenen Handelns finden.

Am 22. Mai d. J. traten die Abgeordneten des Volkes zusammen, um eine Verfassung mit dem Könige gemeinschaftlich festzustellen.

„Mit freudigem Ernste“, so sprach der König zu ihnen, „begrüße Ich eine Versammlung, welche, aus allgemeiner Volkswahl hervorgegangen, berufen ist, mit Mir die Verfassung zu vereinbaren, die einen neuen Abschnitt in der Geschichte Preußens und Deutschlands bezeichnen wird.“

Sie traten zusammen in Folge des Patentens vom 18. März, des Aufrufs vom 21ten, in Folge der königlichen Verheißungen, die in den Antworten an Deputationen der Städte Köln, Regniß und Breslau enthalten waren, in Folge endlich der Gesetze vom 6. und 8. April, welche der vereinigte Landtag beraten hatte. Jene Verheißungen sicherten eine „Verfassung auf breiterster Grundlage“, eine „wirkliche Repräsentation des Volkes“, sie sicherten der auf den 22. Mai d. J. berufenen Versammlung unter anderen Gesezentswürfe über

Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und der Dominalpolizeigewalt,

Öffentliche und mündliche Rechtspflege mit Schwurgerichten und insbesondere für alle politische und Presß-Vergehen, Ein volksthümliches, auf Urwahlen gegründetes, alle Interessen des Volkes vertretendes Wahlgesetz,

Verantwortlichkeit der Minister, Vereidigung des Heeres auf die Verfassung als Grundlage der preussischen Verfassung zu.

Am 5. December d. J. ward die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung vom Ministerium Brandenburg aufgelöst.

Das Ministerium Brandenburg hat also die schwere Verantwortung auf sich genommen, die Gesetze vom 6. und 8. April verlegt zu haben.

Gesezentswürfe über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und der Dominalpolizeigewalt, über öffentliche und mündliche Rechtspflege mit Schwurgerichten und insbesondere für alle politische und Presß-Vergehen, über ein volksthümliches, auf Urwahlen gegründetes, alle Interessen des Volkes vertretendes Wahlgesetz, über Verantwortlichkeit der Minister und Vereidigung des Heeres auf die Verfassung sind jener Versammlung nicht vorgelegt.

Das Ministerium Brandenburg hat also die schwere Verantwortung auf sich genommen, daß die Erfüllung königlicher Verheißungen durch seine Schuld unmöglich geworden ist.

Denn nicht mit der Zustimmung der am 22. Mai in Berlin versammelten Abgeordneten, sondern nur auf den einseitigen Beschluß der Regierung erfolgte die Auflösung, durch welche die Vereinbarung einer Verfassung und die Erfüllung der königlichen Versprechen vereitelt ward.

Und sie erfolgte, weil die Minister dem Könige erklärten, daß eine Vereinbarung mit dieser Versammlung unmöglich sei; sie erfolgte, ohne daß ein Versuch geschah, die eingetretene Spannung zu lösen oder von der Versammlung die Zustimmung zu der beabsichtigten Maßregel zu erlangen; sie erfolgte, nicht damit das Werk der Vereinba-